

Rechtliche Grundlagen zur Durchführung einer Elektrokonvulsionstherapie gegen den Patientenwillen

Eine besondere Ärztliche Zwangsmaßnahme?

WPA Kongress Zwangsbehandlung Annette Loer 2017

1

Drei Säulen

- ▶ Medizinisch-ärztliche **Indikation** für die Behandlung und die Art der Behandlung
→ *auch die zwangsweise Durchführung muss medizinisch indiziert sein*
- ▶ **Einwilligung** der PatientIn oder der VertreterIn in diese Empfehlung nach den Grundsätzen des §§ 1901ff BGB
- ▶ Durchführung *Lege artis*

WPA Kongress Zwangsbehandlung Annette Loer 2017

2

Ärztliche Indikationsstellung (Angebot)

- ▶ Aufgabe und Verantwortung der Behandler, (nicht der Gutachter)
- ▶ Objektive Kriterien nach fachlichen Standards
- ▶ Subjektive Faktoren nach der individuellen Lebenseinstellung der PatientIn
- ▶ Zusätzliche Informationen durch Dritte, z.B. BetreuerIn oder Bevollmächtigte bei Bedarf
- ▶ Ethische Überlegungen insbesondere hinsichtlich des Zwanges, *s. Empfehlung der zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer*

Aufklärung und Einwilligung

- ▶ Ein Aufklärungsversuch muss immer mit der PatientIn erfolgen
- ▶ „Informed consent“
- ▶ Setzt Einwilligungsfähigkeit voraus, nicht aber „vernünftige“ Überlegungen, auch irrationale Vorbehalte gegen die EKT sind zu akzeptieren
- ▶ Passende Patientenverfügung / Behandlungsvereinbarung?

Keine Maßnahmen gegen den Willen einer einwilligungsfähigen PatientIn

Ersetzende Einwilligung durch Bevollmächtigte oder BetreuerIn

Gebunden an

- ▶ §§ 1901, 1901a und b BGB hinsichtlich der Behandlung
(Patientenverfügungsgesetz von 2009)
- ▶ §1906 a BGB hinsichtlich des Zwanges von Februar 2017

(§ 1904 BGB in der Regel **nicht** einschlägig mangels hohen Risikos und Willensdissenz)

§ 1901a Patientenverfügung

...

2. Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die **Behandlungswünsche** oder den **mutmaßlichen Willen** des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund **konkreter Anhaltspunkte** zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

...

§ 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

1. Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.
2. Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

...

Patientenautonomie endet
nicht mit der
Einwilligungsunfähigkeit

§ 1906a ärztliche Zwangsmaßnahme

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
2. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901a zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

...
(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.
...

Gerichtliche Genehmigung

Die BetreuerIn benötigt die Genehmigung

Konkreter Antrag der BetreuerIn oder
Bevollmächtigten

Evtl. mit einer ärztlichen Stellungnahme und dem
Nachweis der Überzeugungsversuche

Evtl. Verbunden mit einer freiheitsentziehenden
Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB

Seit der Neuregelung auch ohne geschlossene
Unterbringung möglich

Verfahren (FamFG)

gilt gem. § 312 als Unterbringungssache

- ▶ Verfahrenspflegerbestellung, § 317
- ▶ Richterliche Anhörung, § 319
- ▶ Anhörung der Beteiligten, § 320
- ▶ Externes Sachverständigengutachten im Rahmen einer förmlichen Beweisaufnahme, § 321

die GutachterIn stellt keine eigene Indikation und gibt keine Empfehlung ab

Genehmigung, der „Beschluss“

- ▶ Evtl. gleichzeitig oder anschließend mit einer Genehmigung zur Unterbringung
Oder (seit Februar 2017) auch außerhalb einer freiheitsentziehenden Unterbringung
- ▶ Bezeichnet konkrete Behandlung unter Festlegung von Art, Dauer, Inhalt und Dokumentationspflicht, §323 FamFG
- ▶ Maximal 6 Wochen mit der Möglichkeit zur Verlängerung, §329 FamFG
- ▶ Eventuell weitere Genehmigung nach § 1906 Abs. 4 BGB zur Anwendung von Fixierungsmaßnahmen

Änderungen Eilverfahren

- ▶ Aufhebung der Genehmigung bei Wegfall der Voraussetzungen – also z.B. bei wiedererlangter Einwilligungsfähigkeit
- ▶ Einstweilige Anordnung bei Eilbedürftigkeit, maximal 2 Wochen
- ▶ Zwangsmaßnahmen nach PsychKG (???)

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Noch Fragen?

Annette Loer
Betreuungsrichterin beim
Amtsgericht Hannover

Stellv. Vorsitzende des
Betreuungsgerichtstages e.V.